

## § 10 Abs. 1 Satz 1 Staatsangehörigkeitsgesetz

### „Acht Jahre gewöhnlicher rechtmäßiger Aufenthalt im Inland“

#### Im Einzelnen

- **verkürzt sich** die notwendige Aufenthaltszeit auf
  - **sieben Jahre**, wenn Sie erfolgreich einen Integrationskurs besucht haben und ein entsprechendes Zertifikat vorlegen können, oder auf
  - **sechs Jahre** (Einzelfallentscheidung im Ermessen der Einbürgerungsbehörde), wenn besondere Integrationsleistungen vorliegen, z.B. Deutschkenntnisse auf dem Niveau B 2 (GER) oder höher, besonders gute schulische, berufsqualifizierende oder berufliche Leistungen oder bürgerschaftliches/ehrenamtliches Engagement, oder auf
  - **drei Jahre**, wenn Sie mit einem oder einer deutschen Staatsangehörigen verheiratet sind und die Ehe/Lebenspartnerschaft beim Überreichen der Einbürgerungsurkunde seit mindestens zwei Jahren besteht.
  
- **sind anrechenbar** Aufenthaltszeiten im Inland,
  - wenn wegen einer Befreiung kein Aufenthaltstitel erforderlich war,
  - wenn sie rechtlich erlaubt (rechtmäßig) waren durch
    - ein Aufenthaltsrecht als freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger oder gleichgestellte Staatsangehörige eines EWR-Staates oder gemäß Beschluss des Assoziationsrates EWG-Türkei oder als Staatsangehörige der Schweiz
    - das derzeit gültige Aufenthaltsgesetz (Niederlassungserlaubnis, Daueraufenthalt EG, Aufenthaltserlaubnis)
    - das bis zum 31.12.2004 gültige Ausländergesetz (Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsberechtigung, Aufenthaltsbewilligung, Aufenthaltserlaubnis-EG oder Aufenthaltsbefugnis)
    - das bis zum 27.08.2007 gültige Freizügigkeitsgesetz (Aufenthaltserlaubnis-EU)

und

  - die Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz, aber nur bei einer unanfechtbaren Anerkennung als Asylberechtigte oder Flüchtling.

  
- **sind nicht anrechenbar** Aufenthaltszeiten im Inland, die einem letztlich erfolglosen Asylverfahren dienten (Gestattung) oder in denen eine Ausreise nicht durchgeführt werden konnte (Duldung).

### **ergänzender Hinweis:**

Jeder deutsche Aufenthaltstitel enthält die §§-Angabe des derzeit gültigen Aufenthaltsgrundes im Text.

## **§ 8 Abs. 1 Staatsangehörigkeitsgesetz**

### ➤ **Ermessenseinbürgerung**

Für bestimmte Personengruppen gibt es die Möglichkeit von Einbürgerungserleichterungen. Hier ist allerdings Leistungsbezug (Arbeitslosengeld II und Sozialhilfe) stets ein Hinderungsgrund.

#### Beispiele:

- Staatsangehörigkeitsrechtlich Schutzbedürftige
  - Asylberechtigte,
  - anerkannte Flüchtlinge, d.h. Personen, die im Besitz eines blauen Reiseausweises für Flüchtlinge sind,

... können bereits nach **sechs Jahren** rechtmäßigen Aufenthalts im Bundesgebiet eingebürgert werden.
- Ehemalige Deutsche
- besonderes öffentliches Interesse, z.B. Profi-Sportler
- ... und weitere Fallgruppen, die im Einzelfall geprüft werden.